



## **Statuten der Freunde des Klosters Mariazell Wurmsbach**

### **I. Name/Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen Freunde des Klosters Mariazell Wurmsbach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rapperswil-Jona.<sup>1</sup>

### **II. Zweck**

- Art. 2 Der Verein pflegt die Beziehungen zum Kloster Mariazell Wurmsbach. Er unterstützt die vielfältigen Aufgaben des Klosters.<sup>2</sup>

Er respektiert die geistige und organisatorische Unabhängigkeit der Klostergemeinschaft.

### **III. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

- Art. 4 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei zweimaliger Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

- Art. 5 Gönnerinnen und Gönner sind natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die einmalig oder wiederkehrend einen grösseren Betrag entrichten. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte, können aber zu allen Veranstaltungen des Vereins oder zu separaten Zusammenkünften eingeladen werden.<sup>2</sup>

### **IV. Organisation**

- Art. 6 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Patronatskomitee

Der Vorstand und die Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.<sup>2</sup>

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung schriftlich durchführen. Die Beschlussfassung erfolgt auf dem Zirkularweg (per Brief, E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform). Der Vorstand regelt die Modalitäten.<sup>2</sup>

Die schriftliche Einladung (per Brief oder E-Mail) an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung.<sup>2</sup>

Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträge<sup>1</sup>
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle, wobei die Äbtissin und/oder eine von ihr bezeichnete Vertretung nicht ins Präsidium gewählt werden können.<sup>2</sup>
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 9 Der Vorstand, inklusive des Präsidiums, besteht aus höchstens 8 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und der Äbtissin und/oder einer von ihr bezeichneten Vertretung.<sup>2</sup>

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er arbeitet ehrenamtlich.<sup>2</sup>

Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.<sup>2</sup>

Wahlen und Beschlüsse auf dem Zirkularweg (per Brief, E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) sowie per Telefon- oder Videokonferenz sind zulässig.<sup>2</sup>

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Vorstandmitglieder und die Art der Zeichnungsberechtigung.<sup>2</sup>

Art. 10 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- c) Festsetzung der Einmalbeiträge für Mitglieder auf Lebenszeit<sup>1</sup>
- d) Erlass und Änderung von Reglementen
- e) Wahl der Mitglieder des Patronatskomitees
- f) Delegation von einzelnen Aufgaben an einen Ausschuss oder an einzelne Vereinsmitglieder
- g) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Beschlussfassung über die finanziellen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen an das Kloster

Art. 11 Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.<sup>2</sup>

Art. 12 Das Patronatskomitee besteht aus einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, welche Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitglieder des Patronatskomitees unterstützen die Vereinstätigkeit insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit sowie im Kontakt mit öffentlichen und privaten Institutionen und Personen.

## **V. Finanzen/Haftung**

Art. 13 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträgen<sup>1</sup>
- b) einmal zu leistenden Mitgliederbeiträgen bei Mitgliedern auf Lebenszeit<sup>1</sup>
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und weiteren Zuwendungen
- e) Erträgen des Vereinsvermögens und aus Veranstaltungen des Vereins

Bei einem Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.<sup>1</sup>

Art. 14 Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Der Rechnungsabschluss erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 16 Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 17 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Kloster Mariazell Wurmsbach.<sup>2</sup>

Art. 18 Diese Statuten traten durch Beschluss an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2005 in Kraft.

Die geänderten Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 22. März 2012 in Kraft.<sup>1</sup>

Diese geänderten Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2023 in Kraft.<sup>2</sup>

-----  
<sup>1</sup> Fassung gemäss Statutenänderung vom 22. März 2012

<sup>2</sup> Fassung gemäss Statutenänderung vom 16. Mai 2023